

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 9. März 1970

4. Stück

8. Gesetz: Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien.

## 8.

Gesetz vom 19. Dezember 1969 über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, 10 Abs. 1 und 2, 14, 15 Abs. 1, 3 und 4, 16, 19 und 20 Abs. 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 240/1960, BGBl. Nr. 68/1961 und BGBl. Nr. 281/1968, sind auf die weiblichen Bediensteten sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben; ausgenommen sind die im Artikel 14 Abs. 2 B-VG. genannten Bediensteten.

### § 2

(1) Mit Beginn der Sechswochenfrist gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet jeder Urlaub ohne Bezüge.

(2) Eine während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes ablaufende Probedienstzeit gemäß § 18 der Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, gilt bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes als vollendet.

(3) Die Anstellung wird jedoch nach Ablauf der im Absatz 2 angeführten Frist in jenem Zeitpunkt definitiv, in dem die Probedienstzeit im Sinne des § 18 der Dienstordnung 1966 geendet hätte.

### § 3

(1) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden behördlichen Aufgaben sind von der Gemeinde zu besorgen.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über den Karenzurlaub und seine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Bediensteten sind auch bei Karenzurlauben anzuwenden, die nach dem Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien, LGBL für Wien Nr. 21/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 10/1966, bis zu einem nach dem 31. Dezember 1969 liegenden Zeitpunkt gewährt worden sind.

(3) Bei Karenzurlauben, die nach dem im Abs. 2 genannten Landesgesetz bis zu einem vor dem 1. Jänner 1970 liegenden Zeitpunkt gewährt worden sind, ist § 2 Abs. 3 des im Abs. 2 genannten Landesgesetzes weiterhin anzuwenden.

### § 5

Sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien, LGBL für Wien Nr. 21/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 10/1966, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl